

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Friedrich-Ebert-Platz“ in Mainz-Gonsenheim gemäß § 8 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. 2001, Seite 29) - Euro-Anpassungsgesetz -, verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Gonsenheim wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Friedrich-Ebert-Platz“.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst den einheitlich gestalteten Siedlungsbereich zwischen den östlichen Abschnitten der Graf-Stauffenberg-Straße und der Eleonorenstraße in Mainz-Gonsenheim mit den Anwesen Friedrich-Ebert-Platz 1, 2, 3, 4, 6, 8; Adam-Riese-Straße 2; Graf-Stauffenberg-Straße 36, 45 a; Waldstraße 18, 20, 21, 22, 23, 24; Eleonorenstraße 41, 42, 43, 44; Oranienstraße 5, 7, 8; Friedensstraße 38, 39, 40 auf folgenden Flurstücken in Flur 17 der Gemarkung Gonsenheim: 74/1 (teilweise, Straßenland), 91, 92, 96 (teilweise), 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 112/1 (teilweise, Straßenland), 119, 120, 132, 133, 134, 135, 136 (teilweise, Straßenland), 137 (teilweise, Straßenland), 139, 140, 141 (teilweise, Straßenland), 142 (Platz) 143/1, 143/2, 144, 145, 146, 149, 150, 151/1, 157 (teilweise, Straßenland).

Die beigelegte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung der 1925 und 1926 erbauten Siedlung mit einheitlichen Einzel- und Doppelhäusern im Stil des Neobarock. Die Architektur nimmt auf die Gestaltung des 1921 bis 1924 für französische Offiziere erbauten Wohnviertels am Lennebergplatz in vereinfachter Form Bezug.

Als kennzeichnend erweisen sich

- die achsenbezogene Anordnung der meist traufständigen und durchweg doppelgeschossigen Putzbauten,
- die Einheitlichkeit der Bebauung, innerhalb der sich die Bereiche Friedrich-Ebert-Platz und Eleonorenstraße unterscheiden, unter Verwendung einer begrenzten Anzahl von Doppel- und Einzelhaustypen mit unterschiedlichen Dachformen (Walm-, Krüppelwalm- und Mansardwalmdächer, häufig gaubenbesetzt und biberschwanzziegelgedeckt),
- die Gliederung der noch unveränderten Fassaden durch symmetrisch angeordnete Risalite, gerundete ausluchtartige Erker, Fensterbankgesimse und bossierte Eckkisenen, überwiegend noch erhaltene Fensterklappläden und unterschiedliche Putzfarben,
- die auf städtebauliche Wirkung hin konzipierte Zuordnung von Straßen- und Platzraum sowie Vorgärten und Gebäuden mit point-de-vue-Funktion,
- die noch aus der Erbauungszeit stammenden Querprofile der öffentlichen Verkehrsflächen und teilweise der Materialen.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens und um ein kennzeichnendes Merkmal der nördlichen Ortserweiterung von Mainz-Gonsenheim, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil das Ensemble der Gebäude mit ihren Freiflächen wichtige Hinweise liefert für die architektur- und ortsgeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung des Siedlungsbaus nach dem Ersten Weltkrieg,
- aus städtebaulichen Gründen, weil trotz der in den letzten Jahren vorgenommenen Veränderungen die Gebäude in ihren wesentlichen Ausdrucksformen und ihrer raumbildenden Wirkung auf positive Weise die städtebauliche Gestalt dieses Teils von Gonsenheim prägen und auf das nur wenig ältere Vorbild der Siedlung am Lennebergplatz hinweisen,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, weil die Denkmalzone einen Teil der Ortserweiterung von Gonsenheim sowie ein anschauliches Beispiel darstellt für den öffentlichen Mietwohnungsbau während der Wohnungsnot in den 1920er Jahren.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 16.01.2003
Stadtverwaltung

Beutel
Oberbürgermeister